

Revisionen

Updates

Stand: 1. Januar 2019

| | | | |
|---------------|-----------|-----------|---|
| 2017.1 | EL | 56 | ELG 32 |
| | EO | 55 | EOG 28a |
| | FZ | 54 | FLG 23a |
| 2018.1 | EO | 56 | EOG 1a I ^{bis} , 9 II ^{bis} , 10a |
| | FZ | 55 | FamZG 3 III |
| | | 56 | FamZG 25 lit. e ^{bis} +e ^{ter} |
| | | 57 | FLG 20 II |
| 2018.7 | EL | 57 | ELG 5 I, 26a, 26b |
| 2019.1 | EL | 58 | ELV 39 II+III, 41 II, 42b II, 42c II+III |
| | EO | 57 | EOG 28 |
| | | 58 | EOV 36 I |

Revisionen

Internationales

Das Sozialversicherungsabkommen mit **Serbien** ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Das Sozialversicherungsabkommen mit **Montenegro** ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Revisionen

AHV-Ausgabe 2019

Keine Änderungen.

Revisionen

IV-Ausgabe 2019

Keine Änderungen.

Revisionen

EL-Ausgabe 2017

| neuer/geänderter Erlass | vom | in Kraft | AS |
|-------------------------|------------|------------|-----------|
| 56 ELG [FZA] | 17.06.2016 | 01.01.2017 | 2016 5238 |
| 57 ELG [AuG] | 16.12.2016 | 01.07.2018 | 2018 738 |
| 58 ELV | 14.11.2018 | 01.01.2019 | 2018 4683 |
| V 19 | 21.09.2018 | 01.01.2019 | 2018 3535 |
| V Prämien | 18.10.2018 | 01.01.2019 | 2018 4141 |

ELG

Art. 5 Abs. 1

¹ Ausländerinnen und Ausländer haben nur Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie sich rechtmässig in der Schweiz aufhalten. Sie müssen sich zudem unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ergänzungsleistung verlangt wird, während zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Karenzfrist).⁵⁷

Art. 26a⁵⁷ Datenbekanntgabe an die Migrationsbehörden

Zur Prüfung des Anspruchs auf Aufenthalt melden die für die Festsetzung und die Auszahlung der Ergänzungsleistungen zuständigen Organe nach Artikel 97 Absatz 3 AuG und in Abweichung von Artikel 33 ATSG den Migrationsbehörden unaufgefordert den Bezug einer jährlichen Ergänzungsleistung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a durch Ausländerinnen und Ausländer. Werden nur Krankheits- und Behinderungskosten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b vergütet, so sind den Migrationsbehörden Fälle gröserer Vergütungen zu melden.

Art. 26b

Bisheriger Art. 26a⁵⁷

Art. 32⁵⁶

¹ In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie

auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

² In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

³ Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

⁴ Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.

ELV

Art. 39 Abs. 2 und 3

² Massgebend für die Festlegung des Bundesanteils in Prozent sind die laufenden Fälle für den Monat Mai des Leistungsjahres.⁵⁸

³ Die Berechnungselemente der Fälle nach Absatz 2 sind der Zentralen Ausgleichsstelle jeweils bis 10. Juni des Leistungsjahres zu melden. Das Bundesamt bestimmt die Einzelheiten der Meldung.⁵⁸

Art. 41 Abs. 2

² Es gewährt den Kantonen im Leistungsjahr vierteljährlich einen Vorschuss. Das Total der Vorschüsse darf pro Kanton und Jahr in der Regel 80 Prozent des voraussichtlichen Beitrags nicht übersteigen.⁵⁸

Art. 42b Abs. 2

² Massgebend sind die laufenden Fälle für den Monat Mai des Leistungsjahres.⁵⁸

Art. 42c Abs. 2 und 3

² Es gewährt den Kantonen im Leistungsjahr vierteljährlich einen Vorschuss. Das Total der Vorschüsse darf pro Kanton und Jahr in der Regel 80 Prozent des voraussichtlichen Beitrags nicht übersteigen. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der Fallzahlen des Vorjahres.⁵⁸

³ Die Saldozahlung erfolgt bis Mitte Dezember des Leistungsjahres.⁵⁸

© Informationsstelle AHV/IV

Revisionen

EO-Ausgabe 2017

| | neuer/geänderter Erlass | vom | in Kraft | AS |
|----|--------------------------------|--------------------------|--------------------------|------------------------|
| 55 | EOG [FZA] | 17.06.2016 | 01.01.2017 | 2016 5245 |
| 56 | EOG [MG] | 18.03.2016 | 01.01.2018 | 2016 4304 |
| 57 | EOG [BG Fonds] | 16.06.2017 | 01.01.2019 | 2017 7577 |
| 58 | EOV V 19 | 21.09.2018 21.09.2018 | 01.01.2019 01.01.2019 | 2018 3539 2018 3527 |

V 19 über Anpassungen bei den EL

Art. 1 Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG werden wie folgt erhöht:

- a. bei alleinstehenden Personen: auf 19450 Franken;
- b. bei Ehepaaren: auf 29175 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: auf 10170 Franken.

Art. 2 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 15 vom 15. Oktober 2014 über Anpassungen bei den Ergänzungsdienstleistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

EOG

Art. 1a Abs. 1^{bis}

^{1bis} In Abweichung von Absatz 1 haben Armeeangehörige zwischen zwei Ausbildungsdiensten nur Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie erwerbslos sind. Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige haben keinen Anspruch. Der Bundesrat regelt das Verfahren.⁵⁶

Art. 9 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Den nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c MG zum Militärdienst zugelassenen Personen stehen für die Anzahl Tage Militärdienst, die der Dauer einer Rekrutenschule entsprechen, 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung zu. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.⁵⁶

Art. 10a⁵⁶ Grundentschädigung zwischen zwei Diensten

Bei Diensten nach Artikel 30 Absatz 1^{bis} MG richtet sich der Entschädigungsanspruch nach der Rekrutenschule nach Artikel 9, bei allen übrigen Diensten nach Artikel 10. Artikel 16 Absatz 1 findet keine Anwendung.

Art. 28⁵⁷ Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung

¹ Unter der Bezeichnung «Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung» (EO-Ausgleichsfonds) wird ein Fonds gebildet, dem alle auf diesem Gesetz beruhenden Einnahmen und Leistungen gutgeschrieben oder belastet werden.

² Der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 50 Prozent einer Jahresausgabe sinken.

V Prämien

→ SR 831.309.1.

³ Die Verwaltung des EO-Ausgleichsfonds richtet sich nach dem Ausgleichsfondsgesetz vom 16. Juni 2017.

Art. 28a⁵⁵

¹ In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

² In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

³ Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

⁴ Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.

EOV

Art. 36 Abs. 1

¹ Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,45 Prozent. Im Bereich der sinkenden Skala nach Artikel 21 AHVV werden die Beiträge wie folgt berechnet:

| Jährliches Erwerbseinkommen in Franken von mindestens | aber weniger als | Beitragssatz in Prozenten des Erwerbseinkommens |
|--|------------------|---|
| 9 500 | 17 300 | 0,242 |
| 17 300 | 20 900 | 0,248 |
| 20 900 | 23 300 | 0,254 |
| 23 300 | 25 700 | 0,260 |
| 25 700 | 28 100 | 0,265 |
| 28 100 | 30 500 | 0,271 |
| 30 500 | 32 900 | 0,283 |
| 32 900 | 35 300 | 0,294 |
| 35 300 | 37 700 | 0,306 |
| 37 700 | 40 100 | 0,317 |
| 40 100 | 42 500 | 0,329 |
| 42 500 | 44 900 | 0,340 |
| 44 900 | 47 300 | 0,358 |
| 47 300 | 49 700 | 0,375 |
| 49 700 | 52 100 | 0,392 |
| 52 100 | 54 500 | 0,410 |
| 54 500 | 56 900 | 0,427 ⁵⁸ |

V 19

→ SR 831.108.

Revisionen**FZ-Ausgabe 2017**

| neuer/geänderter Erlass | vom | in Kraft | AS |
|-------------------------|------------|------------|-----------|
| 54 FLG [FZA] | 17.06.2016 | 01.01.2017 | 2016 5247 |
| 55 FamZG [ZGB] | 17.06.2016 | 01.01.2018 | 2017 3708 |
| 56 FamZG [BGSA] | 17.03.2017 | 01.01.2018 | 2017 5524 |
| 57 FLG [BG] | 17.03.2017 | 01.01.2018 | 2017 5212 |

FamZG*Art. 3 Abs. 3 vierter Satz*

... Keinen Anspruch gibt die Adoption eines Kindes nach Artikel 264c ZGB^{A,55}

A ZGB 264c (Stiefkindadoption) lautet:

¹ Eine Person darf das Kind adoptieren, mit dessen Mutter oder Vater sie:

1. verheiratet ist;
2. in eingetragener Partnerschaft lebt;
3. eine faktische Lebensgemeinschaft führt.

² Das Paar muss seit mindestens drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen.

³ Personen in einer faktischen Lebensgemeinschaft dürfen weder verheiratet noch durch eine eingetragene Partnerschaft gebunden sein.

Art. 25 lit. e^{bis} und e^{ter}

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung mit ihren allfälligen Abweichungen vom ATSG gelten sinngemäss für:

e^{bis}. die Herabsetzung und den Erlass von Beiträgen (Art. 11 AHVG);⁵⁶

e^{ter}. den Bezug der Beiträge (Art. 14–16 AHVG);⁵⁶

Art. 20 Abs. 2

² Die Rückstellung wird verzinst.⁵⁷

Art. 23a⁵⁴

¹ In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz oder eines oder mehrerer EU-Mitgliedstaaten gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Mitgliedstaates sind, auf Flüchtlinge oder Staatenlose mit Wohnort in der Schweiz oder einem EU-Mitgliedstaat sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anhang II, Abschnitt A, des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

² In Bezug auf Personen, für die die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins gelten oder galten und die Staatsangehörige der Schweiz, Islands, Norwegens oder Liechtensteins sind oder die als Flüchtlinge oder Staatenlose Wohnort in der Schweiz oder auf dem Gebiet Islands, Norwegens oder Liechtensteins haben, sowie auf die Familienangehörigen und Hinterlassenen dieser Personen sind auf die Leistungen im Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes folgende Erlasse in der für die Schweiz verbindlichen Fassung von Anlage 2 zu Anhang K des Übereinkommens vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen) anwendbar:

- a. Verordnung (EG) Nr. 883/2004;
- b. Verordnung (EG) Nr. 987/2009;
- c. Verordnung (EWG) Nr. 1408/71;
- d. Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

³ Der Bundesrat passt die Verweise auf die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Rechtsakte der Europäischen Union jeweils an, wenn eine Anpassung des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens und der Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens beschlossen wurde.

⁴ Die Ausdrücke «Mitgliedstaaten der Europäischen Union», «Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», «Staaten der Europäischen Union» und «Staaten der Europäischen Gemeinschaft» im vorliegenden Gesetz bezeichnen die Staaten, für die das Freizügigkeitsabkommen gilt.